Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

AS 2024
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Verkehrsregelnverordnung
(VRV)

Änderung vom 22. Dezember 2023

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962[1] wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken
Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 3 Abs. 2
2 *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 3a Abs. 3
3 *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 58 Abs. 2
2 *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 73 Abs. 2 Bst. d
2 Die Ladung darf mehrspurige Motorfahrzeuge und Anhänger seitlich nicht überragen. Es gelten folgende Ausnahmen:

d. Fahrräder und Motorfahrräder, die hinten an Motorfahrzeugen befestigt sind, sofern die Überragung nicht mehr als 20 cm pro Seite (Art. 38 Abs. 1bis VTS[2]) und die Gesamtbreite nicht mehr als 2 m beträgt.

1 SR **741.11**
2 SR **741.41**

Art. 77 Sachüberschrift und Abs. 1

Arbeitsfahrzeuge; Schlittenanhänger; Transportbehälter
(Art. 57 Abs. 1 SVG)

1 Mit Arbeitsfahrzeugen dürfen keine Waren befördert werden; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie für die folgenden Waren:

a. Betriebsstoffe, Bestandteile und Verbrauchsmaterial für die Maschine;
b. Werkzeuge und Arbeitsgeräte;
c. Güter, die im Arbeitsprozess maschinell verändert oder verbraucht werden;
d. Fahrzeuge zur Fortbewegung des Bedienpersonals.

Art. 78 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 80 Abs. 1 Bst. d

1 Ausnahmen von den gesetzlichen Höchstmassen und Höchstgewichten (Art. 64–67) sind nur zulässig:

d. für die Beförderung von Motorfahrzeugen zur Fortbewegung des Bedienpersonals von Arbeitsfahrzeugen mit stationärem Arbeitseinsatz, namentlich Kranwagen: bis höchstens 3 t.

Art. 90 Abs. 4

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

22. Dezember 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr